



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Präsidium  
des Nationalrates

W i e n

Datum:

1984 -11- 19

St. Bauer

Sachbearbeiter/Klappe

Ob.Rat Mag. BÖHM/6834

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

04022/02-Pr.A2/84

14. Nov. 1984

Betreff

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz;  
Entwurf einer BLVG-Novelle - Stellungnahme

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich in der Beilage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf einer BLVG-Novelle zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Mag. BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kammerhofer*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Bundeskanzleramt

1010 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe

Ob.Rat Mag. BÖHM/6834

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl  
04022/02-Pr.A2/84

(0 22 2) 75 00 DW

Datum  
14. Nov. 1984

Betreff Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz;  
Entwurf einer BLVG-Novelle - Stellungnahme

Zu dem mit do. Schreiben vom 22. Okt. 1984, GZ. 921117/2-II/A/1/84, übermittelten Entwurf einer BLVG- Novelle nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wie folgt Stellung:

1. Der im Entwurf in der Anlage 6 unter Punkt 10 eingeordnete Unterrichtsgegenstand "Werkstätte - Praktischer Unterricht an höheren land- und forstw. Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik" sollte in die Lehrverpflichtungsgruppe Va (Anlage 5a) eingeordnet werden, da die durch die technische Innovation gestiegene Belastung der Werkstättenlehrer im Unterricht auch bei diesem Unterrichtsgegenstand vorliegt.
2. In der Anlage 6 sollte der unter Punkt 6 angeführte Gegenstand "Maschinenkunde - Übungen an Bundesförsterschulen" ersatzlos entfallen. Im übrigen sollten auch in allen übrigen Anlagen des BLVG die Unterrichtsgegenstände der Bundesförsterschulen ersatzlos entfallen.

Begründung:

Die im BLVG bei den Bundesförsterschulen angeführten Gegenstände werden seit dem Schuljahr 1975/76 nicht mehr unterrichtet. Die Bundesförsterschulen wurden infolge der Neu-

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

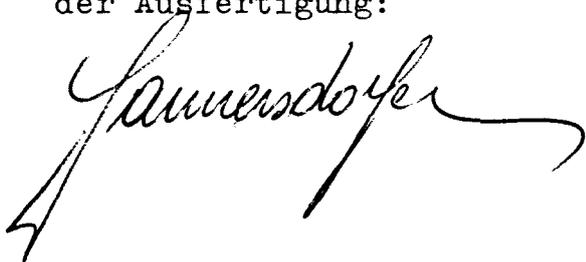
regelung der Försterausbildung mit dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1971, mit dem das Land- und forstwirtschaftl. Bundesschulgesetz abgeändert wird, BGBl.Nr. 332/1971, in Höhere Lehranstalten für Forstwirtschaft (Försterschulen) übergeführt.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Mag. BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Jammersdorfer', with a long horizontal flourish extending to the right.